



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

GEMEINDEVERWALTUNG
Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

Anhang I zum GR-Protokoll vom 06.07.2022

CMI-Nr. 252

Mitwirkungsbericht Vernehmlassungseingaben Totalrevision Organisationsreglement Thurnen

Vorbemerkungen

Es sind insgesamt 35 Eingaben eingegangen. Zusätzlich wurden einige Fragen ausführlich kommentiert. Bei der Übersicht wurde die Frage 6 aufgeteilt, da der Jugendmitwirkungsartikel unbestritten ist. Die Fragestellung Nr. 7 war etwas ungünstig, da bereits im aktuellen OgR in Art. 24 festgehalten ist, dass der Gemeinderat eine Organisationsverordnung erlässt. Insofern ist diese Bestimmung nicht neu, der Gemeinderat hat dies einfach nicht gemacht. Die Aussagekraft der Frage 7 muss deshalb unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Nachstehend werden Eingaben zu den einzelnen Fragen ausführlich aufgelistet und kommentiert.

	Frage	Vernehmlassungseingaben	Kommentar
1	Der Gemeinderat soll auch künftig aus 7 Mitgliedern bestehen. Damit soll eine angemessene Vertretung der Parteien / Interessengruppen sowie Ortschaften im Gemeinderat ermöglicht werden. Erachten Sie die vorgesehene Grösse des Gemeinderats als sinnvoll?	34 Ja, 3 keine Antwort keine wesentlichen Bemerkungen	Grösse des Gemeinderats mit 7 Mitgliedern unbestritten
2	Der Gemeinderat erhält im neuen Organisationsreglement eine stärkere Stellung. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen wurden. Er beschliesst neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 abschliessend und zwischen CHF 100'000 bis CHF 250'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Erachten Sie dies als sinnvoll?	4 Ja, 13 Jein, 19 Nein, 1 keine Antwort Das fakultative Referendum bis 250'000 wird mehrheitlich abgelehnt. Eine Ausgabenkompetenz von 100'000 (oder sogar 150'000) ist nicht umstritten. Hingegen wird das fakultative Referendum als umständlich beurteilt, mit einer zu kurzen Frist und als wenig sinnvoll auf Gemeindeebene. Weiter wird mehrmals erwähnt, dass Initiativen nur eingereicht werden können, wenn sie in die Kompetenz der GV fallen. Mit dem fak. Referendum können Initiativen nur noch eingereicht werden, wenn es mehr als 250'000 kostet.	Am fakultativen Referendum wird nicht festgehalten. Abschliessende GR-Kompetenz CHF 100'000 OgR-Entwurf wird entsprechend angepasst

	Frage	Vernehmlassungseingaben	Kommentar
3	Der Gemeinderat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne gewählt. Das Gemeindepräsidium wird im Mehrheitswahlverfahren ebenfalls an der Urne gewählt. Der erste Wahlgang findet am gleichen Tag wie die Gemeinderatswahlen statt. Das Gemeindepräsidium wird bei der Sitzverteilung des Gemeinderats angerechnet. Erachten Sie dies als sinnvoll?	<p>26 Ja, 2 Jein, 6 Nein, 3 keine Antwort</p> <p>Unbestritten ist, dass der Gemeinderat im Proporz gewählt wird. Mehrmals wird die Wahl des GP an der Urne in Frage gestellt. Auch dass der Gemeinderat den VP bestimmt, wird vereinzelt abgelehnt und soll weiterhin an der GV gewählt werden. Ebenfalls vereinzelt wird vorgeschlagen, dass 6 GR im Proporz und GP im Majorz gewählt wird, GP ohne Anrechnung an den Proporz.</p>	<p>Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungseingaben stimmen dem vorgeschlagenen Wahlprozedere zu.</p> <p>Am Entwurf wird festgehalten.</p>
4	Die Amtszeitbeschränkung wird von zwei auf drei Amtsdauern (Legislaturen) erweitert. Damit soll eine grössere Kontinuität im Gemeinderat ermöglicht werden. Erachten Sie dies als sinnvoll?	<p>7 Ja, 3 Jein, 26 Nein, 1 keine Antwort</p> <p>Mehrheitlich wird befürchtet, dass bei einem Wechsel am Anfang einer Legislatur eine Person beinahe 16 Jahre im Amt bleiben kann. Ein Wechsel nach 8 Jahren wird als sinnvoll und die Kontinuität als genügend erachtet. Vereinzelt werden 2 Amtsdauern für GR jedoch 3 für den GP vorgeschlagen.</p>	<p>Diese Bestimmung kann entschärft werden, wenn angebrochene Legislaturen mitgezählt werden. Rückt jemand im letzten Jahr einer Legislatur nach, kann diese Person max. 9 Jahre im GR verbleiben. Dies erachtet der GR als unbedenklich.</p> <p>OgR-Entwurf wird entsprechend angepasst</p>
5	Der Entwurf des neuen Organisationsreglements sieht keine (politischen) Kommissionen mehr vor. Die (bisherigen) Zuständigkeiten der heutigen Kommissionen liegen damit neu grundsätzlich beim Gemeinderat. Der Gemeinderat kann (vorbereitende) Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen (ständige und nichtständige). Erachten Sie dies als sinnvoll?	<p>5 Ja, 32 Nein</p> <p>Der Verzicht auf jegliche entscheidbefugten Kommissionen wird mehrheitlich verneint. Einerseits wird ausgeführt, dass in den Kommissionen viel Fachwissen vorhanden ist, welches im GR oft fehlt. Weiter werden die Kommissionen als Übungsfeld für spätere politische Ämter angesehen. Die Kommissionen dienen einer breiten Abstützung in der Gemeinde. Die Mehrheit verlangt die Beibehaltung der Baukommission sowie der WAKO. Nicht bestritten ist die Abschaffung der Schulkommission. Vereinzelt wird eine Finanzkommission als sinnvoll erachtet.</p>	<p>Für den Gemeinderat ist unbestritten, dass operative Tätigkeiten von der Verwaltung erledigt werden und Gemeinderat und Kommissionen politisch-strategische Aufgaben wahrnehmen. Unter diesem Gesichtspunkt ist zu definieren, welche strategischen Aufgaben den Kommissionen übertragen werden können. Der Gemeinderat schlägt vor, die Baukommission sowie eine Tiefbau- oder Infrastrukturkommission beizubehalten. In einem weiteren Anlass ist dieses Thema ergebnisoffen zu diskutieren.</p> <p>Anlass 30.08.2022, 19.30 Uhr, alle Interessierten</p>

	Frage	Vernehmlassungseingaben	Kommentar
6	<p>Die bisherigen politischen Rechte (Initiativrecht und Petitionsrecht) sollen um das fakultative Referendum bei Ausgabenbeschlüssen zwischen CHF 100'000 und CHF 250'000 und einem Artikel zur Jugendmitwirkung ergänzt werden. Erachten Sie dies als sinnvoll?</p> <p>Da zwei unterschiedliche Themen in die gleiche Frage gepackt wurde, ist diese Frage in 6 und 6a aufgeteilt worden. Frage 6 befasst sich nur mit dem fakultativen Referendum bei Ausgabenbeschlüssen zwischen 100'000 und 250'000.</p>	<p>6 Ja, 2 Jein, 26 Nein, 3 keine Antwort</p> <p>Das fakultative Referendum für Ausgabenbeschlüsse zwischen 100'000 und 250'000 wird mehrheitlich verneint.</p>	<p>Das fakultative Referendum für Ausgaben zwischen 100'001 und 250'000 wird gestrichen.</p> <p>OgR-Entwurf wird entsprechend angepasst</p>
6a	Jugendmitwirkungsartikel	28 Ja, 1 Jein, 5 Nein, 3 keine Antwort	Einführung des Jugendmitwirkungsrechts ist unbestritten und wird beibehalten.
7	Bisher waren alle organisationsrechtlichen Bestimmungen auf Ebene Reglement geregelt. Neu wird dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt, in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen; namentlich zur Ressortstruktur des Gemeinderats und zur Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts; zu den Unterordnungsverhältnissen (Organigramm); zum Entscheidungsverfahren des Gemeinderats, zur Organisation der Verwaltung und zu den Vertretungsbefugnissen des Gemeindepersonals. Erachten Sie dies als sinnvoll?	<p>13 Ja, 21 Nein, 3 keine Antwort</p> <p>Die mehrheitliche Ablehnung wird damit begründet, dass der Gemeinderat keine Verordnungen erlassen darf, ohne Konsultation des Souveräns. Es wird befürchtet, dass durch den Erlass von Verordnungen durch den Gemeinderat die demokratische Kontrolle vom Souverän verloren geht.</p>	<p>Hier scheint ein Missverständnis zum Resultat geführt zu haben. Tatsache ist, dass bereits im aktuell gültigen OgR der Gemeinderat verpflichtet ist, eine Organisationsverordnung zu erlassen. Er hat dies bis jetzt einfach nicht gemacht. Grundsätzlich ist es so, dass mit einem Reglement der Rahmen gesetzt wird (Leitplanken, analog Gesetz auf Bundes- und Kantonsebene). Mit der Verordnung wird die Ausführung innerhalb der gesetzten Richtlinien geregelt. In der Regel wird mit der Verordnung festgelegt, wie das Reglement, welches immer von den Stimmberechtigten erlassen wird, umgesetzt werden soll. Hier ist offenbar Klärungsbedarf vorhanden.</p> <p>Erklärung am Anlass vom 30.08.2022 notwendig.</p>

	Frage	Vernehmlassungseingaben	Kommentar
8	Das Personal soll neu privatrechtlich (nach den Bestimmungen des Obligationenrechts) angestellt werden. Erachten Sie dies als sinnvoll?	<p><i>29 Ja, 3 Nein, 5 keine Antwort</i></p> <p>Vereinzelte wird erwähnt, dass der Wechsel in die privatrechtliche Anstellung für das Personal demotivierend sein kann und dass die Unterstellung unter das kantonale Recht einfacher wäre.</p>	Der Wechsel von der öffentlich-rechtlichen in die privatrechtliche Anstellung ist wenig umstritten und wird zunehmend von Gemeinden umgesetzt. Die Anstellungsbedingungen können ohne weiteres denjenigen des Kantons angeglichen werden.
9	Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Erachten Sie dies als sinnvoll?	<p><i>29 Ja, 3 Nein, 5 keine Antwort</i></p> <p>Das Veröffentlichen der Beschlüsse ist unumstritten. Dem Persönlichkeitsschutz ist grösste Beachtung zu schenken.</p>	Unumstrittene Bestimmung, muss nicht weiter kommentiert werden.